



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans Buhmann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Natur, Umwelt und
Landesentwicklung –

Übertragung von Aufgaben des Umweltschutzes auf Kreise und Gemeinden

1. Aus welchen Gründen wurden bisher keine weiteren Aufgaben des Umweltschutzes auf Kreise und Gemeinden übertragen, obgleich nach § 26 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes untere Landesbehörden nur für zuständig erklärt werden sollen, wenn einer Übertragung der Aufgabe auf Kreise und Gemeinden wichtige Gründe entgegenstehen?

Aus der Formulierung der Fragestellung könnte herausgelesen werden, daß die Landesregierung seit Amtsantritt im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums Maßnahmen ergriffen habe, die eine Abwägung nach § 26 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes erfordern. Dies ist – von einer wesentlichen Ausnahme abgesehen – nicht der Fall. Vielmehr beruht die derzeitige Kompetenzabgrenzung im öffentlichen Umweltschutz zwischen dem Land und der kommunalen Seite auf Entscheidungen, die vor dem Regierungswechsel getroffen wurden.

In Teilbereichen des öffentlichen Natur- und Umweltschutzes kann die derzeitige Aufgabenabgrenzung – worüber zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht – nicht voll befriedigen. Sachlich unbegründete Aufgabenüberschneidungen und Doppelgleisigkeiten in der Aufgabenerfüllung müssen vermieden und Chancen sowie Möglichkeiten einer engen Kooperation aller Ebenen voll genutzt werden.

Dabei haben sich Zuständigkeitsveränderungen selbstverständlich am Grundsatz des § 26 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu orientieren. In diesem Sinne müssen unterschiedliche Interessenlagen auf Seiten des Landes und der Kommunen in Einklang gebracht werden.

Orientierungshilfen für neue Aufgabenabgrenzungen oder eine neue Verwaltungspraxis ergeben sich aus der Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes „Organisation des Umweltschutzes bei Kommunen“ vom Februar 1989 und aus den dazu von den kommunalen Verbänden abgegebenen Stellungnahmen. Diese Grundlagen hat das MNUL inzwischen gesichtet und ausgewertet. Dabei ist es wichtig, daß der Landesrechnungshof seine Prüfungsfeststellungen wegen der laufenden Organisationsprüfung der **Landesebene** im übrigen unter Vorbehalt getroffen hat. Er hat auf ein wesentliches Problem hingewiesen; wörtlich führt er in der Zusammenfassung seiner Feststellung über die kommunale Prüfung aus: „Bei einer weiteren Verlagerung von Aufgaben auf Kommunen müßte **zunächst** gewährleistet sein, daß **dort** die nötigen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden“ und zwar – wie hinzugefügt werden muß – **generell**, weil eine Neuabgrenzung von Aufgaben ebenfalls nur generell erfolgen kann.

Die weiteren Erörterungen werden mit dem Ziel zu führen sein, den öffentlichen Natur- und Umweltschutz insgesamt zu stärken, selbstverständlich unter Einbeziehung des Grundsatzes nach § 26 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz. Die Voraussetzungen für eine Aufgabenverlagerung vom Land auf die kommunale Ebene sind aber gegenwärtig, wie die Feststellungen des Landesrechnungshofes und die Stellungnahmen der kommunalen Verbände deutlich zeigen, noch außerordentlich unterschiedlich.

Hinzu kommt, daß zur Zeit im MNUL mit Vorrang an einer organisatorischen, unterbringungsmäßigen und personellen Integration der Landesoberbehörden gearbeitet wird, deren Auswirkungen auf die Aufgabenabgrenzung zwischen Land und Kommunen in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

2. Welche Aufgaben aus den Bereichen der Wasserwirtschaft und der Landschaftspflege können bzw. sollen den Kreisen bzw. den Gemeinden übertragen werden?
3. Wann soll das erfolgen?

Im Bereich der Wasserwirtschaft geht es primär um eine schärfere Abgrenzung der Aufgaben und Aufgabenerfüllung zwischen den Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft einerseits sowie den Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte andererseits, und zwar nach dem Grundsatz: „Ein Gewässer – eine Zuständigkeit“. Die zur Zeit in Arbeit befindliche Novelle zum Landeswassergesetz wird in diesem Sinne unter Berücksichtigung auch von Ergebnissen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des damals zuständigen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahre 1986 Konsequenzen ziehen.

Im Bereich Landschaftspflege und biologischer Naturschutz geht es insbesondere um die Zuständigkeiten der Landschaftspflegebehörden auf kommunaler Ebene im Verhältnis zu den Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft. Dazu sollen demnächst vorbereitende Gespräche zwischen den beteiligten Stellen geführt werden.

Konkrete Zeitpunkte für organisatorische Neuregelungen können unter den gegebenen Umständen noch nicht genannt werden.